

Live Musik Kommission, Kastanienallee 9, 20359 Hamburg

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen

Berlin, 03.02.2020

Stellungnahme der LiveMusikKommission e.V. (kurz: LiveKomm) zum öffentlichen Fachgespräch des Ausschusses für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen am 12. Februar 2020

zum

a.) Antrag der Fraktion Die LINKE, Drucksache 19/14146, vom 17.10.2019, „Clubsterben stoppen“

b) Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Drucksache 19/15121, vom 13.11.2019 „Clubkultur erhalten – Clubs als Kulturorte anerkennen“

in Abstimmung mit den Sachverständigen Pamela Schobeß, Jakob Turtur und Steffen Kache.

Die LiveKomm sieht als Verband der Musikspielstätten in Deutschland mit seinen über 580 Mitgliedern aktuellen Handlungsbedarf für Gesetzesinitiativen- und -änderungen, um für Live-Musikspielstätten und Musikfestivals in verschiedenen Rechts- und Gesetzesebenen auf Bundesebene Verbesserungen zu erwirken.

Allein in den vergangenen 24 Monaten mussten etliche Live-Musikspielstätten ihre Veranstaltungsbetriebe schließen. Eine auszugsweise Liste von Orten, deren Aktivitäten aufgrund von Anwohnerbeschwerden, dem Ende von leistbaren Gewerbemietverträgen und/oder heranrückenden Wohnungsbau unfreiwillig endeten, führt quer durch das Bundesgebiet in größere Metropolen, als auch in kleinere Städte: Scandale (Cottbus), Rosis (Berlin), Damenundherren (Düsseldorf), Essener Studio (Essen), Spritzehaus (Frankfurt), White Rabbit (Freiburg), Kleiner Donner (Hamburg), Schwimmbad-Club (Heidelberg), So&So (Leipzig), MMA (München), Bogaloo (Pfarrkirchen), Tonstudio (Stuttgart), New Basement (Wiesbaden) und Butan (Wuppertal) sind Beispiele für die vielfältigen Bedrohungslagen von Live-Musikspielstätten.

Die LiveKomm begrüßt deshalb, dass der Bundestag sich der Thematik annimmt. Primäres Ziel muss es sein, den Ursachen für Standortschließungen entgegenzuwirken, die Rahmengesetzgebung für neue Ansiedlungen von Live-Musikspielstätten zu verbessern und damit in eine Diskussion über eine Kulturaumschutzgesetzgebung zu starten. Aufgrund der Vielzahl von Forderungen in den zu behandelnden Anträgen beschränkt sich diese Stellungnahme auf Themen mit baurechtlicher Relevanz.

Die Problembeschreibungen beider Anträge und die daraus abgeleiteten Forderungen werden von der LiveKomm als Verband der Musikspielstätten in Deutschland seit Jahren ähnlich formuliert. Live-Musikspielstätten und Musikclubs sind zentrale Institutionen, welche soziale und kulturelle Implikationen beinhalten und wirtschaftliche Potenziale (Musikwirtschaft, Kreativwirtschaft, Standortmarketing, Tourismus, Beschäftigung, Einzelhandel, Steuern) erzeugen. Sie fungieren als räumliche Punkte oder gar Inkubatoren (sub)kultureller Szenen und deren Aktivitäten. Sie sind Pioniere der Stadtentwicklung und schaffen eine vielfältige Lebenskultur, soziale Bindungskraft und setzen dabei neue Trends.

Sie übernehmen herausragende Rollen in der Nachwuchs- und Kulturarbeit für Künstler*innen und sind soziale Begegnungsstätten. Unsere Mitglieder tragen erheblich zur Vitalität unserer Städte bei, die sie lebenswert machen und ihnen eine starke Identität verleihen.

Nachfolgend möchten wir auf einige Punkte kurz eingehen, die Clubbetreiber*innen von besonderer Bedeutung sind:

Definition Live-Musikspielstätte

Einleitend ist auf die bestehende Definition einer Live-Musikspielstätte zu verweisen, die eine präzise Abgrenzung zu Vergnügungsstätten (z.B. Diskotheken) ermöglicht.

LiveKomm Definition Live-Musikspielstätte: Eine Live-Musikspielstätte (auch: Musikclub) ist ein **Ort**, der aus dem Kontext einer **Szene** heraus mit künstlerisch-kuratiertem, musikalischem **Programm** bespielt wird und an dem Menschen sich begegnen, um im geschützten Rahmen **Musik** zu hören, zu tanzen und sich auszutauschen.

Harte-Kriterien:

- Mindestens **24 Live-Veranstaltungen pro Jahr** nach Gema-Tarif U-K (Live-Konzerte) oder in den Clubs spielen überwiegend künstlerische DJ's. Treten auf der Musikbühne überwiegend DJs auf, so muss die Mehrzahl der Veranstaltungen durch "künstlerische DJ's", das sind DJs, die selber Musik produzieren und/oder Labels betreiben, bestritten werden.
- Die Besucherkapazität beträgt **maximal 2.000 Personen**.

Weiche Kriterien:

- Die Präsentation von **Künstler*innen** auf die Bühne, wie auch in der Öffentlichkeitsarbeit **steht im Fokus**. Während die meisten Diskotheken wöchentlich wiederkehrende (Motto-)Partys mit Musikwiedergabe von der ‚Konserve‘ und Mainstream/Chartmusik veranstalten und eher dem Zweck einer kostengünstig musikalisch untermalten Alkoholabverkaufsstelle dienen, realisieren Live-Musikspielstätten ein ständig **wechselndes, kuriertes Monatsprogramm** mit Konzerten und Auftritten regionaler, nationaler und internationaler Künstler*innen, die häufig dem Nachwuchssegment entstammen und am Beginn der musikalischen Karriereentwicklung stehen. Mit diesem Fokus sind sie als Teilbereich Musik laut der offiziellen Definition der Kultur- und Kreativwirtschaft durch das BMWI und dem BKM zuzuordnen. Die Abwechslung im Programm wird durch die **kuratierende Arbeitsleistung** gewährleistet, die planerisch und organisatorisch wesentlich höhere Produktions-, Werbe- und Verwaltungskosten, sowie einen signifikant höheren Personalaufwand erzeugt. Dies zeigt sich vor allem daran, dass wesentliche Teile der Eintrittseinnahmen für die

Künstlertagen und die mit dem Engagement in Verbindung stehenden Kosten aufgewendet werden müssen.

- Weiterhin sind Künstler*innen in Live-Musikspielstätten in ihrer **künstlerischen Freiheit und der Performance nicht an Weisungen der Betreiber gebunden**. Dies ist in der Regel sogar vertraglich festgelegt.

An dieser Stelle gilt es auch zu erwähnen, dass auch **Festivals** mit einem künstlerischen musikalischen Programm als Kulturveranstaltungen und **temporäre Kulturräume** zu werten sind und deshalb zukünftig in Bezug auf Gebietszuweisungen vor allem im ländlichen Raum gesondert behandelt werden sollten. Genauso wie bei Live-Musikspielstätten finden hier neben dem musikalischen Programm weitere Künste ihren Raum, wie zum Beispiel durch die Raumgestaltung und Dekorationskunst, Audio- und Videokunst, Lichtkunst, ein sich mit gesellschaftlich relevanten Themen beschäftigende Workshopprogramme und darstellende Künste wie Tanz und Theater. Dieses gilt vor allem für kleine Festivals, die die Besucheranzahl von z.B. 10.000 Personen nicht überschreiten.

1. Live-Musikspielstätten, welche kulturelle und künstlerische Zwecke verfolgen, werden künftig gemäß Baunutzungsverordnung als Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke behandelt und nicht als Vergnügungsstätten.

Die Rechtsprechung und Fachliteratur geht bislang nach überwiegender Auffassung davon aus, dass Opern- und Konzerthäuser als Anlagen kultureller Zwecke gelten, während Live-Musikspielstätten als Diskotheken in der Kategorie "Vergnügungsstätten" einzustufen sind, da bei dieser Form der Gewerbebetriebe die kommerzielle Unterhaltung von Besuchern und Kunden im Vordergrund stehe (siehe BVerwG, Urteil vom 02.02.2012 – 4 C 14.10). Gegenwärtig reichen in den Betriebsbeschreibungen die Wörter "DJ" und "Tanzfläche" aus, um als Vergnügungsstätte eingestuft zu werden.

Wesentlich ist, dass nach der Systematik der Baunutzungsverordnung (BauNVO) eine Vergnügungsstätte nach Vorstellung des Gesetzgebers **regelmäßig mit städtebaulich nachteiligen Auswirkungen verbunden** ist. Maßgeblich sind dafür typische städtebauliche Folgewirkungen, wie etwa Lärm, der von der Nutzung des betroffenen Gebäudes selbst ausgeht, sowie derjenige, der im zeitlichen Zusammenhang mit der An- und Abfahrt der Besucher oder Teilnehmer entsteht.

Als Folge sind **Vergnügungsstätten lediglich in Mischgebieten und in Kerngebieten allgemein zulässig**. In den anderen Baugebietstypen sind sie **nur ausnahmsweise – beziehungsweise nicht - vorgesehen**. In reinen Wohngebieten und in allgemeinen Wohngebieten sind sie nach § 4 BauNVO nicht zulässig. Insbesondere sollen **nachteilige Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigt** werden. **Es scheint** - laut Sachstand des Wissenschaftlichen Dienstes (WD 7 – 3000 – 178/18) - **relativ offen**, unter **welchen Voraussetzungen Musikspielstätten als Anlagen für kulturelle Zwecke oder als Vergnügungsstätten** einzuordnen sind.

Mit diesen negativen Zuschreibungen wird Live-Musikspielstätten als Veranstaltungsorte in Bebauungsplänen die baurechtliche Genehmigungsgrundlage (z.B. in reinen Wohngebieten) entzogen bzw. häufig automatisch ausgeschlossen und abgewertet. Anders wäre es, wenn Musikspielstätten, wie bspw. Theater- oder Opernhäuser, Konzerthäusern und Museen als Anlagen für kulturelle Zwecke eingestuft würden, für die in einem weiten Sinne ein kultureller Bezug nachweisbar ist.

Für die Rechtsprechung bedarf es aus Sicht der LiveKomm einer Klarstellung, dass Live-Musikspielstätten, welche kulturelle und künstlerische Zwecke verfolgen (gemäß Definition: siehe oben), künftig als Anlagen für kulturelle Zwecke (und nicht weiterhin als Vergnügungsstätten) gelten und sie somit – in Abgrenzung zu Diskotheken - als Kultureinrichtung zu definieren sind.

Dies könnte mit einem ergänzenden Klammerzusatz in der BauNVO (vom 26.06.1962) an der Stelle erfolgen, an der Anlagen für kulturelle Zwecke erstmals aufgeführt werden: § 2 Absatz (3) Satz 2.

Die Frage, ob Auftritte von Live-DJs, die mittels Tonwiedergabegeräte neue Sounds mixen bzw. kreieren, in sogenannten Musikclubs als Konzerte (im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 7a UStG) einzustufen sind, wurde im sogenannten Mayday-Urteil vom 18.08.2005 vom Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Ob eine Technoparty unter bestimmten Umständen als (steuerbegünstigtes) Konzert angesehen werden kann, entscheidet sich ob der **Konzertcharakter im Vordergrund** steht, oder ob es sich um ein bloßes „Tanzvergnügen“ ohne besondere künstlerische Leistungen der DJs handelt.

Auszug aus dem Mayday-Urteil:

1. Konzerte i.S. des § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG 1993 sind Aufführungen von Musikstücken, bei denen Instrumente und/oder die menschliche Stimme eingesetzt werden. Hingegen ist das bloße Abspielen eines Tonträgers kein Konzert.

2. Bei Musik, die durch Verfremden und Mischen bestehender Musik entsteht, können Plattenteller, Mischpulte und CD-Player "Instrumente" sein, wenn sie (wie konventionelle Musikinstrumente) zum Vortrag eines Musikstückes und nicht nur zum Abspielen eines Tonträgers genutzt werden.

3. Eine "Techno"-Veranstaltung kann ein Konzert i.S. des § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG 1993 sein.

Aus diesem und weiteren Urteilen (u.a. dem Berghain-Urteil) im Finanzrecht ergibt sich ein **Kriterienkatalog**, demnach die Prägung einer Veranstaltung als Konzert gegeben ist, wenn mehrere der folgenden Kriterien erfüllt sind und dokumentiert werden können:

Kriterien	Umsetzung	Dokumentation
Künstler*innen	Künstler stehen mit ihrem jeweiligen Musikstil im Mittelpunkt	Ton- oder Bildträger, Chartplatzierung, Ausdruck Internetseite / Facebookseite des Künstlers, Tourplan, Nachweis der Fanbase (Ausdruck Facebook-Likes o.ä.) ggf. Mitgliedschaft bei der KSK
Kartenvorverkauf	Grds. Abendkasse, ggf. auch Vorverkauf	Abrechnung Kartenverkauf
Werbung/PR	Plakatierung, Programmhandzettel, Flyer, Zeitungsanzeigen, Kommunikation über Social Networks	Monatsprogramm, Flyer, Plakat, Ausdruck Internetwerbung, Presseveröffentlichungen, Anzahl der Fans, Herkunft der Fans
Ticketpreis	Häufig einheitlicher Einheitspreis, ggf. auch erhöhter Eintritt bei sehr bekannten Künstlern	Abrechnung Kartenverkauf, Einnahme dient überwiegend der Finanzierung der Veranstaltung
Einlass	Grds. Keine Türselektion, jedoch	Dienstanweisungen, Vertrag mit Si-

	Türkontrolle zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung	Sicherheitsunternehmen etc.
Ablauf des Konzertes	Geplanter und beworbener Auftritt zu einer festen Zeit (Stageorder). Häufig mehrere Künstler bei einer Veranstaltung	Jahres- / Monatsplanung, Flyer, Werbung (s.o), Ablaufplan (stage order)
Häufigkeit / Booking	Regelmäßige Konzertveranstaltungen; Künstlerbuchung über eigene Bookingabteilung, externe Bookingagentur	Jahresplanung, Organigramm des Unternehmens, Vertrag mit Bookingagentur
Umsatzsteuer / KSK	Künstlerrechnung mit Ausweis 7% Ust.; Abführung Künstlersozialabgabe	Künstlervertrag, Künstlerrechnung, KSK-Meldebogen

2. Schallschutzregularien und Bundesschallschutzfonds

Die LiveKomm spricht sich für eine Anerkennung passiver Schallschutzmaßnahmen (Ergänzung § 15 BauNVO) in den Genehmigungsverfahren aus, um **Innenpegel als Messmethode** bzw. Instrument künftig optional zu zulassen. Der für die Immissionsrichtwerte entscheidende Messpunkt bei schutzbedürftigem Wohnen („maßgeblicher Immissionsort“ gem. 2.3 Anhang der TA Lärm) sollte in den Innenraum, **hinter das Fenster** verlagert werden.

Um die Nähe und Vereinbarkeit von Wohnen und Kultur in den Kommunen auch künftig zu ermöglichen und Nachbarschaftskonflikte möglichst zu vermeiden, wird empfohlen einen **Bundesschallschutzfonds** zu errichten und jährlich mit 20 Millionen Euro z.B. aus der Neuausrichtung der Städtebauförderung (z.B. Lebendige Zentren oder Sozialer Zusammenhalt) auszustatten. Empfängerin und Abwicklungsstelle könnte eine neu zu gründende Bundesstiftung Live-Musik sein. In Berlin und Hamburg werden aktuell positive Erfahrungen mit lokalen Schallschutzfonds gesammelt.

3. „Agent-of-change-Prinzip“ – Bei Bauvorhaben bzw. bei Eigentumswechseln in der Nähe bestehender kultureller Anlagen (Clubs) werden die heranrückenden Investorinnen und Investoren bzw. neuen Eigentümerinnen und Eigentümer verpflichtet, selbst für etwaig nötige Schallschutzmaßnahmen zu sorgen

Das „Agent of Change“-Prinzip verlagert die Verantwortung für die Abschwächung der Auswirkungen von bestehenden schallerzeugenden Aktivitäten oder Nutzungen auf die neu geplante schallsensitive Nutzungen. Es gilt den Kommunen Instrumente zur Verfügung zu stellen, die gewährleisten, dass künftige **Planungsentscheidungen** das „Agent of Change“-Prinzip widerspiegeln und die bestehenden lärm erzeugenden Nutzungen sensibel berücksichtigen, wenn neue Projekte, insbesondere Wohnbebauung, in der Nähe geplant werden. Schall und andere potenzielle Beeinträchtigungen könnten wie folgt gesteuert werden:

a.) Gewährleistung eines **guten akustischen Designs** zur Minderung und Minimierung vorhandener und potenzieller Schallauswirkungen von bestehenden Nutzungen in diesem Gebiet.

b.) Ausarbeitung von **Minderungsmaßnahmen** in einem frühen Stadium der Entwurfsphase, mit notwendigen und angemessenen Vorkehrungen, die durch Planungsverpflichtungen gesichert sind.

c.) Neue schallsensitive Projekte sollten soweit wie möglich von bestehenden schallerzeugenden Unternehmen durch **Entfernung, Abschirmung, Innenausbau, Schalldämmung und Isolierung** sowie andere akustische Gestaltungsmaßnahmen getrennt werden.

Zwar existiert auf der Ebene der Zulassung von Bauvorhaben nach aktueller Rechtslage mit § 15 Abs. 1 Satz 2 Var. 2 BauNVO eine Regelung, die dem Gedanken des „Agent of Change“-Prinzips entspricht. Demnach bestimmt sich die Frage, ob bei Errichtung einer baulichen Anlage, Schallschutzmaßnahmen getroffen werden müssen, nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und lagert die Verantwortung einseitig beim Schallemitenten ab.

Eine Ergänzung dieser Norm dahingehend, dass in den Fällen „heranrückender“ Wohnbebauung der Bauherr die Kosten der Maßnahmen zu tragen hat, die erforderlich sind, um schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, ist an Art. 14 GG zu messen.

Es gilt bundesweit eine Gesetzgebung einzuführen, damit die heranrückende Wohnbebauung an schützenswerte Kultureinrichtungen (auch mit kurzen Mietverträgen, z.B. über ein Grundstück, das als Kulturgebiet eingestuft wurde) bereits bei ihrem Bau von sich aus für einen angemessenen Schallschutz in der Nachbarschaft Sorge tragen muss. Dabei sollten künftig u.a. Bauvoranfragen aus dem Grund ablehnbar sein, wenn nicht eindeutig aufgezeigt wird, wie Schallauswirkungen gemildert und gemanagt werden.

Zusätzlich soll ein **Verursacherprinzip - analog zum Naturschutz** gelten -, das Investor*innen bei Verdrängungen von Kulturorten Ausgleichsmaßnahmen zu leisten haben (z.B. an eine zu gründende Bundesstiftung Live-Musik), die in den jeweiligen Ländern bzw. Kommunen zweckgebunden in die Neuansiedlungen von Musikspielstätten investieren.

Ein weiterer Ansatz wäre, das kommunale Instrument für **städtebauliche Verträge** seitens der Bundesebene derart stärken, so dass entsprechende Auflagen für Investoren leichter von den Kommunen festzulegen sind.

4. Kulturgebiet

Die Einführung einer Gebietskategorie **"Kulturgebiet" in der BauNVO** könnte künftig als ein Instrument des Planungsrechts dienen, um die besondere Schutzwürdigkeit (insbesondere bei heranrückender Wohnbebauung) einer Immobilie bzw. dessen Grundstück auszuweisen. Bei Einsatz dieser Maßnahme durch eine Kommune würde der missliche Umstand von Live-Musikspielstätten (oder auch anderen Gewerbebetrieben) behoben, die in der Regel als Gewerbemietverträge nur über kurze Mietverträge verfügen und häufig nicht über den Status einer Gemeinnützigkeit verfügen.

5. Mietrechtlicher Schutz für Gewerbe und kulturelle Einrichtungen

Als LiveKomm erachten wir die Notwendigkeit einer gesetzgeberischen Initiative, um das Thema **Gewerbemietrecht** anzugehen, als besonders elementar. Es liegen der LiveKomm Beispielfälle vor, in denen selbst langfristig befristete Gewerbemietverträge keinen Schutz für bestehende Live-Musikspielstätten darstellen und diese dem Ermessen seitens der Eigentümer*innen ausgeliefert sind.

Da die wenigsten Live-Musikspielstätten über Grundstückseigentum an den genutzten Flächen verfügen, gilt es zu erwägen, künftig vermehrt **Übertragungen von Grundstücken in eine Bundesstiftung Live-Musik** zu vollziehen, um eine langfristige Absicherung von Standorten zu erwirken und diese dem spekulativen Immobilienmarkt zu entziehen.

Als weiteren Hebel sehen wir die **Liegenschaftspolitik des Bundes**, die durch Überlassungen von Bundesliegenschaften (und der Deutschen Bahn) an Kommunen mit einer **„Kulturklausel“** ergänzt wird. Mit einer derartigen Klausel könnten kostengünstige Übertragungen (z.B. Erbbaupacht) bevorzugt an Genossenschaften, Stiftungen oder gemeinnützige Träger-schaften geregelt werden.

6. Kennzeichnung von Kulturräumen in Bebauungsplänen

Bei der anstehenden Novelle des Baugesetzbuches ist in § 9 BauGB die **Kennzeichnung von Kulturräumen in Bebauungsplänen** zu ermöglichen (bspw. in § 9 Abs. 5 BauGB).

7. Mehrwerte und Nutzen

Mit einer Gesetzesinitiative zur geänderten Einstufung von Live-Musikspielstätten als Anlagen kultureller Zwecke wird **kein Musikclub im Bestand gerettet oder gesichert**. Anders als staatliche Kulturinstitutionen wie Opern-, Theater- und Konzerthäuser, die in öffentlich finanzierten Gebäuden existieren und politisch geschützt sind, müssen Musikclubs sich auch weiterhin auf dem Gewerbemietmarkt behaupten und konkurrieren bei zunehmender Raumknappheit mit Immobilienspekulationen und extremen Preissteigerungen bei Mieten und Lebenshaltungskosten.

Die Einstufung als Anlagen kultureller Zwecke könnte in einem ersten Schritt helfen, bei **künftigen Verdrängungen die Suche nach neuen Standorten für erforderliche Neuansiedlungen** zu begünstigen in dem die Zulässigkeiten zur Ansiedlung von Live-Musikspielstätten erhöht wird (siehe Tabelle).

Baugebiete	Zulässigkeit von Vergnügungsstätten	Zulässigkeit von Anlagen für kulturelle Zwecke
Kleinsiedlungsgebiet nach § 2 BauNVO	unzulässig	ausnahmsweise zulässig
Reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO	unzulässig	ausnahmsweise zulässig
Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO	unzulässig	allgemein zulässig
Besonderes Wohngebiet nach § 4a BauNVO	ausnahmsweise zulässig	allgemein zulässig
Dorfgebiet nach § 5 BauNVO	ausnahmsweise zulässig	allgemein zulässig
Mischgebiet nach § 6 BauNVO	ausnahmsweise zulässig	allgemein zulässig
Urbanes Gebiet nach § 6a BauNVO	ausnahmsweise zulässig	allgemein zulässig
Kerngebiet nach § 7 BauNVO	ausnahmsweise zulässig	allgemein zulässig
Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO	ausnahmsweise zulässig	ausnahmsweise zulässig
Industriegebiet nach § 9 BauNVO	unzulässig	ausnahmsweise zulässig

Bestehende Unterschiede zur rechtlichen Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und Anlagen für kulturelle Zwecke in der BauNVO.

Derzeit existieren keinerlei klaren Grenzen und **keine Rechtssicherheit- bzw. Klarheit**. Je nach Richter kann es zu unterschiedlichen Urteilen bei der Bewertung eines Objekts kommen.

Es ist politisch und gesellschaftlich überfällig, die **bestehende Stigmatisierung** und krude Einordnung von Live-Musikspielstätten in einer Stufe mit Bordellen, Sex-Kinos, Spielhallen und Wettbüros, zu ändern, um ihren Status zu verbessern. Hier wird kulturelle Basisarbeit geleistet, die über die Interessen der Betreiber*innen weit hinausgeht.

Es bedarf darüber hinaus **Strategien und weiterer Maßnahmen für den Erhalt von Kulturräumen** in städtischen Zentren, im Sinne der funktionsgemischten Stadt, wie sie in der Leipzig Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt angestrebt wird.

8. Was dafür spricht

Live-Musikspielstätten (gemäß LiveKomm-Definition)

... besitzen eine positive **städtebauliche Relevanz**. Bei der städteplanerischen Aufwertung spielen Musikspielstätten häufig eine Doppelrolle: Sie sind zu Beginn der Entwicklungsprozesse in bestimmten Vierteln willkommen, mit hohem Eigeneinsatz wirkende Pioniere und später werden sie oft als im Weg stehende „Störenfriede“ angesehen.

... wirken als **Standortfaktor**. Ein lebendiges Nachtleben gilt als Gradmesser für die Attraktivität einer Stadt und ist Teil der DNA für vitale Innenstädte.

... sind für **Künstler*innen unabdingbare Auftrittsorte**. Musikclubs fungieren als Ort für **Experimente**. Insbesondere kleine Live-Musikspielstätten sind für den musikalischen **Nachwuchs** essentiell, um erstmals überhaupt vor Publikum aufzutreten und sich künstlerisch zu entwickeln. Diese Auftrittsmöglichkeiten gelten als absolut branchenrelevante Katalysatoren bzw. Stufen, um später Hallen und ganze Stadien zu füllen.

... besitzen auch eine **soziale Dimension**. Clubs sind **analoge Begegnungsorte**. Sie dienen als Fluchtorte aus dem urbanen Alltagstrott. Es entstehen Begegnungen jenseits des Alltags, das Erleben von Körperlichkeit in einer zunehmend virtuell kommunizierenden Gesellschaft und die kollektive ästhetische Erfahrung. Clubs sind Treffpunkte für unterschiedlichste Menschen. Musik ist dabei das verbindende Element. Kunstschaffende und Gäste kommen aus verschiedenen Kulturkreisen und gesellschaftlichen Hintergründen.

... erzeugen **Identifikation und (kulturelle) Selbsterfahrungspotenziale**. Die positiven Effekte der körperlichen Erfahrung insbesondere lauter, intensiv-genossener Musik, ist vergleichbar mit denen aus Meditation und Kontemplation und kann zur positiven Persönlichkeitsentwicklung beitragen.

... Clubkultur bietet **Räume für kulturelle Vielfalt, Diversität und Toleranz** - in Metropolen genauso wie im ländlichen Raum. Dies ist gerade in der heutigen Zeit, in der Extremismus, Rechtsruck und Ausgrenzung in der Gesellschaft deutlich zu spüren ist, essentiell wichtig.

... finden zunehmend unter **Förderaspekten auch vom Bund als kulturelle Einrichtungen** erste finanzielle Anerkennungen: Die Bundesförderprogramme der Beauftragten für Kultur und Medien mit dem Spielstättenprogrammpreis Applaus (seit 2012), Digitalisierung (seit 2016), Technische Sanierung „TeSa“ (seit 2017) und Live 100 (ab 2020) unterstreichen dies. Die Initiative Musik verzeichnete seit 2013 über 1.100 Clubförderungen (Stand: 2019) in den genannten Programmen.

... erzeugen eine **Wertschöpfung** innerhalb der Clubkultur (von der Idee hin zur Veranstaltung) und bilden **Rückzugsräume für kreative Entfaltung**. Kreativität lässt sich nicht anbauen oder abbauen: Kreativität im künstlerischen Sinn kann wirtschaftlich bedeutsam werden, wenn sie sich immer wieder neu entfalten kann und nicht einem ständigen Verwertungsdruck unterworfen ist.

... liefern **Impulse**, die in andere Branchen ausstrahlen. Stilistische Einflüsse auf Musikstile, Licht, Raumarchitektur, Mode, weitere Medienbereiche wie dem Film, Games, Design und dem gesellschaftlichen Freizeitverhalten, aber auch vermehrt im sogenannten klassischen Hochkultur-Bereich sind sehr stark.

Beschlossen vom LiveKomm Vorstand

im Januar 2020